

Geschäftsordnung für ECA - Präsidiumsmitglieder

Die Vereinssatzung sieht bezüglich der Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder für den Verein keine besonderen Regelungen vor. § 9 Nr.2 der Satzung bestimmt bezüglich einer Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder nur, dass das Präsidium den Verein - entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - gerichtlich und außergerichtlich vertritt und für alle Maßnahmen zuständig ist, die nicht durch die Satzung oder zwingend durch das Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Gemäß § 9 Nr.1 der Satzung sind die Mitglieder des Präsidiums verpflichtet, über ihre Tätigkeit auch im Präsidium jährlich zu berichten.

Das Präsidium hat satzungsgemäß aus seiner Mitte einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte des Vereins erledigt, berufen.

§ 10 Nr.3 Abs.2 a. E. der Satzung bestimmt, dass die ECA - Präsidiumsmitglieder sich eine Geschäftsordnung geben.

Zu den Aufgaben, die durch die Satzung oder zwingend durch das Gesetz dem Präsidium zugewiesen sind und die nicht zu den laufenden Geschäften, deren Erledigung dem Präsidenten obliegt, gehören z.B.

- > Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern bzw. Ablehnung von Aufnahmeanträgen und dagegen gerichtete Einsprüche (§ 4 Nrn. 4.2, 6 der Satzung)
- > Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Nr. 5 der Satzung)
- > Entscheidungen über Ausschlüsse aus dem Verein und dagegen gerichtete Einsprüche (§ 7 Nrn. 3, 4 der Satzung)
- > Bestellung eines Ersatzmitgliedes bei Ausscheiden eines Mitglieds (§ 9 Nr. 1 der Satzung)
- > Einberufung der ordentlichen und ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 11 Nr. 1 der Satzung)
- > Festsetzung der Honorierung des Präsidenten (§ 12 Abs. 2 der Satzung)
- > Einrichtung von Beiräten (§ 13 der Satzung)

Zu den Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder zwingend durch das Gesetz dem Präsidium zugewiesen sind und die nicht zu den laufenden Geschäften, deren Erledigung dem Präsidenten obliegt, zählen, gehören z.B.:

- > Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Vereinstagungen
- > Gestaltung der Außendarstellung des Vereins
- > Gestaltung des Dienstleistungsangebotes des Vereins (soweit damit keine Satzungsänderung verbunden ist)

- > Entscheidungen über die Begründung/Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Die Präsidiumsmitglieder können über die Durchführung von Maßnahmen mit einfacher Mehrheit abstimmen. Das Präsidium hat sich darauf verständigt, dass einzelne Mitglieder bei der Erledigung diesbezüglicher Geschäfte Aufgaben übernehmen und diese Aufgaben nach ihren individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen ausführen.

Über die Übernahme der einzelnen zu erledigenden Aufgaben entscheidet das Präsidium gemeinsam im Einzelfall.

Das Präsidium veranstaltet zu diesem Zweck monatlich einen "Jour fixe". Eine feste Tagesordnung gibt das Präsidium sich nicht. Die Festlegung von Tagesordnungspunkten steht im Ermessen des Präsidiums. Unabhängig davon kann der Präsident eine Sitzung des Präsidiums bei Bedarf einberufen.

Das Präsidium
Bernhard Juchniewicz
- Präsident -